

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/2/17 80bS1/05p, 80bS13/10k, 80bS9/14b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.02.2005

Norm

IESG §3 Abs3

Rechtssatz

Sowohl Kündigungsfristen als auch Kündigungstermine stehen unter der Bedingung, dass eine Sicherung nur insoweit vorhanden ist, als diese Sicherung nicht über gesetzliche und kollektivvertragliche Fristen und Termine hinausgehende Ansprüche zugrundelegt. Sind im Dienstvertrag vom Gesetz bzw Kollektivvertrag abweichende Kündigungsfristen bzw. -termine vereinbart worden, so ist eine "Gesamtbetrachtung" anzustellen. Es ist also ausgehend von den gesetzlichen Kündigungsfristen und Terminen jeweils zu bestimmen, ob sich die konkret geltend gemachten Ansprüche noch innerhalb dieser nach den gesetzlichen Regelungen bestehenden Ansprüche bewegen.

Entscheidungstexte

• 8 ObS 1/05p

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 ObS 1/05p

• 8 ObS 13/10k

Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 ObS 13/10k

Beisatz: Es reicht aus, wenn eine der beiden Alternativen der Beschränkung – durch Gesetz "oder" durch Kollektivvertrag – eingehalten ist. (T1)

• 8 ObS 9/14b

Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObS 9/14b

Auch; Beisatz: Die lediglich den Arbeitgeber begünstigende Vereinbarung der Möglichkeit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 15. oder Letzten eines Monats stellt keine den Arbeitnehmer gegenüber den Regelungen des Angestelltengesetzes besser stellende einzelvertragliche Vereinbarung dar, sodass die Beschränkung des § 3 Abs 3 letzter Satz IESG nicht zur Anwendung gelangt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119867

Im RIS seit

19.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at